



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Verordnung über den Schülertransport

Jegenstorf



1. August 2016

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Jegenstorf beschliesst gestützt auf Art. 7 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 des Bildungsreglementes vom 1. Januar 2014 die folgende Verordnung:

Allgemeines

Gesetzliche Grundlage/
Allgemeines/
Geltungsbereich

Art. 1

¹Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Jegenstorf, welche die öffentlichen Bildungsinstitute der Schule Jegenstorf oder die Quarta besuchen. Massgebend sind die Grundlagen im Volksschulgesetz (VSG), der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) sowie die Empfehlungen und Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Mitgeltend ist der Schulvertrag mit den Gemeinden Iffwil und Zuzwil.

Beurteilung der Schulwege

Beurteilung der Schul-
wege im Bereich
Kindergarten /
Volksschule /
Tagesschule

Art. 2

¹Als zumutbar in Leistungskilometern gelten die folgenden Schulwege:
Für Kindergartenkinder bis zu 1.5 km;
Für Kinder der 1. und 2. Klasse bis zu 2 km;
Für Kinder der 3. und 4. Klasse bis zu 3 km;
Für Kinder der 5. und 6. Klasse bis zu 5 km mit dem Fahrrad;
Für Kinder der 7. bis 9. Klasse bis zu 10 km mit dem Fahrrad.

²Die Länge und der Höhenunterschied des Schulweges werden bei der Berechnung der Leistungskilometer berücksichtigt. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges hinzugerechnet.

³Für die Beurteilung von individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen ist die Bildungskommission zuständig.

Verantwortlichkeit der
Eltern/Erziehungs-
berechtigten

Art. 3

Die Kinder bzw. ihre Eltern/ihre Erziehungsberechtigten sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Das selbstständige Zurücklegen des Schulweges fördert die persönliche Entwicklung des Kindes.

Verantwortlichkeit der
Gemeinde

Art. 4

¹Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Jegenstorf. Sie organisiert einen Fahrdienst und definiert die Einsteigeorte, die Fahrrouten und die verbindlichen Abfahrtszeiten.

²Der Transport erfolgt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, mit privaten Schülertransporten oder mit öffentlichen Schülertransporten.

Abonnemente für den
öffentlichen Verkehr
im Bereich Volksschule

Art. 5

Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, ist dieses zu benutzen. Die Kosten für Schülertransporte werden nur übernommen, wenn kein solches beansprucht werden kann.

Entschädigungen und Kostenbeteiligungen

Abonnemente für den öffentlichen Verkehr im Bereich Quarta

Art. 6

¹Beim Besuch der Quarta wird ein Anteil der Kosten für ein Libero-Jahres-Streckenabonnement für 4 Zonen entschädigt.

²Der Anteil, der durch die Gemeinde getragen wird, entspricht den Kosten für 195 Schultage pro Jahr (39 Wochen à 5 Tage).

Entschädigungen für private Transporte im Bereich Volksschule und Tagesschule

Art. 7

¹Private Schülertransporte werden nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch öffentliche Schülertransporte angeboten werden.

Ausrichtung der Entschädigungen

²Die Entschädigung entspricht pauschal Fr. 250.-- pro Distanzkilometer, und Schuljahr. Wird der Transport durch mehrere Personen erbracht, wird diese Entschädigung anteilmässig aufgeteilt.

Art. 8

¹Sämtliche Entschädigungen werden nach Ablauf des Schuljahres durch die Finanzverwaltung ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Organisation und Durchführung der Schülertransporte

Koordination der Transporte

Art. 9

Die Bildungskommission bestimmt einen Koordinator, der die erforderlichen Transportpläne erstellt und diese mit den Stundenplänen abstimmt.

Bewilligungen und Versicherungsnachweise bei privaten Transporten

Art.10

Für private Transporte gemäss Art. 7 gilt die Strassenverkehrsgesetzgebung. Jeder Fahrer holt vor Beginn des Schuljahres eine kantonale Bewilligung ein und erbringt einen entsprechenden Versicherungsnachweis. Diese Dokumente sind dem Koordinator einen Monat vor Schulbeginn einzureichen.

Verhalten im Schulbus

Art. 11

¹Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Abfahrtszeiten des offiziellen Schülerbusses eingehalten werden. Wird der Bus verpasst, so sorgen sie selber und auf eigene Kosten für den schnellstmöglichen Transport der Kinder zur Schule.

² Die zu transportierenden Kinder haben den Weisungen des Fahrers Folge zu leisten. Der Fahrer ist befugt, bei Störungen die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer wiederholten Verwarnung werden die Eltern/gesetzlichen Vertreter sowie die Bildungskommission umgehend informiert.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per
1. August 2016 in Kraft.

Jegenstorf, 11. April 2016/bm

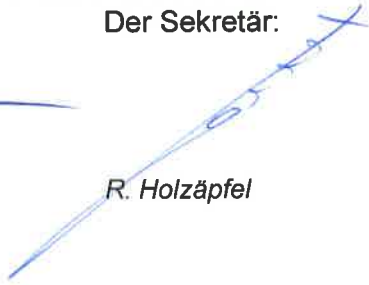
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



H. Mätzener



R. Holzäpfel